

Kennzeichenrecht: Entscheide

WORLD ECONOMIC FORUM / ZURICH ECONOMIC FORUM (fig.)

Teilweise
Verwechslungsgefahr

BVGer vom 30.04.2019
(B-6173/2018)

Widerspruchsmarke 2
(Wort-/Bildmarke):



Angegriffene Marke:



Das IGE wies zwei vom World Economic Forum gegen die Marke ZURICH ECONOMIC FORUM (fig.) erhobene Widersprüche ab. Das Bundesverwaltungsgericht heisst die Widersprüche, die sich auf eine Wort- und auf eine Wort-/Bildmarke WORLD ECONOMIC FORUM stützen, dagegen teilweise gut, nämlich in Bezug auf die Organisation und Durchführung von Kongressen (Klasse 41). Dabei hält das Gericht zur widersprechenden Wortmarke fest, dass das IGE *"den nur 2 ½ Jahre zuvor getätigten Registervermerk [teilweise durchgesetzt] respektive die damit verbundene Einschätzung der Schutzfähigkeit der Marke (...) stärker [hätte] berücksichtigen müssen"*.

Es gilt als *"gerichtsnotorisch"*, dass das Zeichen WORLD ECONOMIC FORUM aufgrund des jährlich in Davos stattfindenden Kongresses *"grosse Bekanntheit genießt. Der Grad der Verkehrsdurchsetzung ist demzufolge hoch."* Das Zeichen WORLD ECONOMIC FORUM wird *"nicht nur von Fachleuten, sondern aufgrund der Berichterstattung in den Medien auch vom breiten Publikum als Marke erkannt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz nimmt deswegen auch das Wortelement 'ECONOMIC FORUM' der Widerspruchsmarke an ihrem gesteigerten Schutzzumfang Anteil und geht die erhöhte Verkehrsgeltung einem allfälligen ursprünglichen, relativen Freihaltebedürfnis an diesem Bestandteil vor"*.

Die widersprechende Wortmarke verfügt damit *"in Bezug auf die Dienstleistung 'Organisation und Durchführung von Kongressen und Symposien' in Klasse 41 über eine erhöhte Bekanntheit. Der damit einhergehende Schutz gilt auch für damit gleichartige Waren und Dienstleistungen."* In Bezug auf andere Waren und Dienstleistungen sind die Widersprüche abzuweisen.

APPLE

Unterscheidungskraft aufgrund notorisch überragenden Bekanntheitsgrades

BGer vom 09.04.2019
(4A_503/2018)

Das IGE hiess ein Eintragungsgesuch für die Wortmarke APPLE für Dienstleistungen der Klasse 37 und für einige Waren der Klassen 14 und 28 gut. Für gewisse Waren (z.B. Schmuckwaren und Spielwaren) derselben Klassen wies das IGE das Gesuch dagegen ab. Auf Beschwerde hin liess das Bundesverwaltungsgericht die Eintragung für ein paar weitere Waren (z.B. Uhren) der Klasse 14 zu (vgl. INGRES NEWS 11/2018, 2). Das Bundesgericht verfügt die Eintragung für alle beanspruchten Waren der Klassen 14 und 28.

Der Sinngehalt von Wörtern ist dem Sprachwandel unterworfen. Bei der Beurteilung der originären Unterscheidungskraft ist *"vom aktuellen tatsächlichen Verständnis der massgebenden Verkehrskreise auszugehen (...). Dieses wird in den allermeisten Fällen mit der lexikalischen Bedeutung übereinstimmen. Wird ein Wort jedoch von den massgebenden Verkehrskreisen im aktuellen Sprachgebrauch nicht mehr im lexikalischen Sinn verstanden, sondern primär als Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen, so kann dies im Eintragungsverfahren nicht unbeachtet bleiben. (...) [Es] kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Wort des allgemeinen Sprachschatzes in ausserordentlichen Ausnahmefällen derart mit einer Unternehmung in Verbindung gebracht wird, dass dieses den Sinngehalt des Wortes (mit) bestimmt."*

Es ist davon auszugehen, *"dass APPLE aufgrund des notorisch überragenden Bekanntheitsgrads als eine der bekanntesten Marken der Welt überhaupt und allgemein bekannte Firmenbezeichnung vom Durchschnittskonsumenten nicht in erster Linie im Sinne der Frucht 'Apfel', sondern unmittelbar als Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen verstanden wird. Zwar dürfte ein erheblicher Teil des Schweizer Publikums wissen, dass der englischsprachige Begriff APPLE ins Deutsche, Französische bzw. Italienische übersetzt 'Apfel', 'pomme' bzw. 'mela' bedeutet. Angesichts des Bedeutungswandels infolge der überragenden Bekanntheit von APPLE wird jedoch der deutsch-, französisch- und italienischsprachige Durchschnittskonsument bei anderen Waren als Obst ohne Fantasieaufwand nicht an ein Merkmal der gekennzeichneten Waren denken, sondern im fremdsprachigen Wort APPLE vielmehr unmittelbar einen Hinweis auf das betreffende Unternehmen erkennen."* APPLE wird daher im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Waren der Klassen 14 und 28 *"direkt als betrieblicher Herkunftshinweis verstanden."*

"Ein absolutes Freihaltebedürfnis am Wortzeichen APPLE steht im Übrigen unstrittig nicht zur Diskussion."

AutonoMe

Fehlende Unterscheidungskraft

BVGer vom 23.01.2019
(B-5716/2016)

In Bezug auf ophthalmo-medizinische und ophthalmo-chirurgische Instrumente (Klasse 10) beschreibt das strittige Zeichen AutonoMe die mögliche Autonomie dieser Instrumente bzw. zeigt an, dass diese Instrumente dem Chirurgen Autonomie verschaffen. Das Bundesverwaltungsgericht geht sogar von einem relativen Freihaltebedürfnis aus: *"Obschon der dem hinterlegten Zeichen zugrunde liegende Begriff 'autonome' kein medizinischer Fachbegriff ist sondern dem allgemeinen Wortschatz angehört, haben Mitanbieter ein Interesse daran, ihre medizinischen und chirurgischen Instrumente als 'autonom' zu bezeichnen".*

PARADIS / BLANC DU PARADIS; ROUGE DU PARADIS

Fehlende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 02.04.2019
(B-3209/2017)

Trotz des in den angegriffenen Marken vollständig vorhandenen Widerspruchszeichens "PARADIS" besteht zwischen den sich gegenüberstehenden, für Waren der Klasse 33 registrierten Marken wegen der nicht ausreichenden Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke keine Verwechslungsgefahr: *"Als überirdischer, religiöser und sehr positiv besetzter Begriff eignet 'paradis' sich intrinsisch zur Anpreisung von Waren. Seine Verwendung in profanem Kontext schafft erhöhte Aufmerksamkeit. (...) Branntwein als 'paradis' zu bezeichnen, verheisst den angesprochen Konsumenten unmittelbar Gefühle, wie sie im Paradies zu erleben sind. Die Widerspruchsmarke im Zusammenhang mit französischem Branntwein erschöpft sich deshalb in einer werbemässigen Anpreisung und wirkt nicht kennzeichnungskräftig."*

Alexandra Laurent-Perrier (3D)

Unterscheidungskräftige Formmarke

BVGer vom 21.03.2019
(B-2294/2018)



Die nebenstehend abgebildete, für Champagner (Klasse 34) hinterlegte Formmarke ist wegen der darin enthaltenen zweidimensionalen Elemente zur Eintragung in das Markenregister zuzulassen: Die Form- und Farbelemente der streitgegenständlichen Marke heben sich zu wenig vom üblichen ab, die zweidimensionalen Wortelemente sind jedoch unterscheidungskräftig. Diese sind auf der Abbildung der Marke *"klar und deutlich lesbar"*. Der Einschätzung des IGE, wonach die Wortelemente im Verhältnis zur gesamten Grösse der Flasche zu klein seien, *"kann nicht gefolgt werden."*

TECTON / DECTON

Bestehende Verwechslungsgefahr

BGer vom 07.05.2019
(4A_510/2018)

Der sachliche und örtliche Schutzzumfang des Namensrechts nach ZGB 29 II richtet sich nach dem konkreten Gebrauch dieses Namens und dessen tatsächlichen Auswirkungen. Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs des Namens eines Unternehmens kann daher nicht einzig auf den Handelsregistereintrag des Unternehmens abgestellt werden: *"Der Handelsregisterauszug selbst ist zwar eine gerichtsnotorische Tatsache im Sinne von ZPO 151, er sagt indessen nichts darüber aus, ob die Gesellschaft am Ort ihres Sitzes ihren statuarischen Zweck auch tatsächlich ausübt."* Es verstößt entsprechend gegen Bundesrecht, wenn von einem Handelsregistereintrag auf die tatsächlichen Tätigkeitsgebiete eines Unternehmens geschlossen wird, ohne zusätzlich geprüft zu haben, inwiefern das Unternehmen seinen Namen im entsprechenden Gebiet überhaupt benutzt.

Firmen- und markenrechtlich besteht Verwechslungsgefahr zwischen den Zeichen TECTON und DECTON (u.a. in Verbindung mit Baumaterialien und Bauberatung).

Manufactum; MANUFACTUM / espresso manufactum

Bestehende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 27.06.2018
(B-5697/2016)

Zwischen den Marken "Manufactum" und MANUFACTUM einerseits und "espresso manufactum" andererseits besteht Verwechslungsgefahr, soweit gleichartige Waren der Klassen 11, 21 und 30 betroffen sind.

Auch wenn nicht zu folgern ist, dass sich der Bedeutungsinhalt des Wortes "Manufactum" selbst der breiten Bevölkerung erschliesst, so ist *"ein eigentliches – auch spontanes – Erkennen und Verstehen der Widerspruchsmarke im Sinne von 'von Hand gemacht' sowie der angegriffenen Marke im Sinne von 'von Hand gemachter starker Kaffee' durch das breite Publikum (...) unwahrscheinlich."*

"Selbst wenn die Zeichen von den relevanten Verkehrskreisen jedoch entsprechend verstanden würden, so würde dies vorliegend nicht zu einer relevanten Unterscheidung der Zeichen führen, da das in beiden Zeichen klar erkennbare Element 'Manufactum' vielmehr auf ein Zusammengehören der (...) Marken zum selben Hersteller im Sinne einer indirekten Verwechslungsgefahr [trotz leicht reduzierter Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarken] hinweist."

GÖTEBORGS RAPÉ

Fehlende Unterscheidungskraft und Irreführungsgefahr

BVGer vom 13.02.2019
(B-319/2018)

Das IGE und das Bundesverwaltungsgericht verweigern dem für Tabakwaren (Klasse 34) hinterlegten Zeichen GÖTEBORGS RAPÉ die Eintragung: *"Die vorinstanzlichen Recherchen haben gezeigt, dass 'Rapé' eine Art Schnupftabak bzw. ein Schnupfpulver bezeichnet."* Das Wort ist im Deutschen, Französischen und Italienischen lexikalisch erfasst und zumindest Fachkreisen in dieser Bedeutung bekannt. Entsprechend beschreibt das Zeichen einen Teil der beanspruchten Waren direkt. Zudem ist das Zeichen irreführend, da die Warenliste keine Einschränkung in geographischer Hinsicht aufweist: *"Wenn auch nur wenig, so wird dennoch eine gewisse Menge Tabak in Schweden angebaut, weshalb nicht auszuschliessen ist, dass ein Käufer zur Auffassung verleitet wird, dass die strittigen Waren in Göteborg aus schwedischem Tabaken [sic!] hergestellt werden."*

Qnective; Qnective (fig.) / CQ qnnect (fig.)

Schutzumfang von Wortneuschöpfungen

BVGer vom 05.06.2019
(B-6761/2017)

Widerspruchsmarke 2:



Zwischen den Marken "Qnective" und "Qnective (fig.)" einerseits sowie "CQ qnnect (fig.)" andererseits besteht Verwechslungsgefahr, soweit gleichartige Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38, 35 und 42 betroffen sind.

Der Zweck bespielter Datenträger (Klasse 9) und des Zurverfügungstellens von Informationen über das Internet (Klasse 35) ist gleich. Es werden Informationen via Daten bereitgestellt, und es ist möglich, dass ein Unternehmen für ihre Kunden beides anbietet. Gleichartigkeit liegt auch zwischen Telekommunikationsdienstleistungen (Klasse 38) und dem Bereitstellen eines Online-Marktplatzes für Käufer und Verkäufer von Waren und Dienstleistungen (Klasse 35) vor.

Wortneuschöpfungen können beschreibend sein, wenn ihr Sinn für die massgebenden Verkehrskreise auf der Hand liegt. Vorliegend zeugt jedoch *"das Ersetzen von 'con' im Wort 'connective' durch ein 'Q' von einer gewissen Phantasie. Dadurch verändert sich die Phonetik des Wortes. Dieses wird nun 'kiu-nectiv' ausgesprochen. Damit liegt der beschreibende Gehalt des Zeichens nicht mehr auf der Hand (...). Der Schritt von 'Qnective' zu 'connective' erfordert eine gewisse Denkarbeit."* Es ist entsprechend davon auszugehen, dass die Widerspruchsmarken *"derart verfremdet sind, dass ihre Kennzeichnungskraft zwar leicht vermindert, aber nicht schwerwiegend beeinträchtigt ist. Sie verfügen deshalb über einen leicht herabgesetzten Schutzumfang."*

Kartellrecht: Entscheide

Hoch- und Tiefbauleistungen

Genügendes Anfechtungsinteresse

BVGer vom 12.02.2019
(B-3096/2018)

Selbständiger Zwischenentscheid über das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen.

Wird ein Unternehmen durch die WEKO für eine Gesamtabrede sanktioniert, so können vor Bundesverwaltungsgericht auch bloss einzelne projektspezifische Submissionsabreden innerhalb dieser Gesamtabrede bestritten werden. Dem Vorbringen der WEKO, wonach über diese einzelnen Abreden keine Verfügung ergangen sei und diese entsprechend nicht Anfechtungsgegenstand seien, folgt das Bundesverwaltungsgericht nicht: *"Dies würde VwVG 49 a und b (...) ihres Gehalts in beträchtlichem Masse sowie contra legem entleeren (...): Rechtsverstösse wären nicht anfechtbar, jedenfalls soweit in keiner Eventualbegründung der Verfügung behandelt, zumal über sie keine Verfügung ergangen wäre"*.

Lauterkeitsrecht: Entscheide

Kryptowährung

UWG-konforme werbliche Aussage

BGer vom 18.04.2019
(6B_99/2019, 6B_148/2019)

Das Vorliegen einer Gefahr der Täuschung bzw. Irreführung genügt, um den Tatbestand von UWG 3 I b zu erfüllen: *Massgebend dafür, ob von einer solchen Gefahr "ausgegangen werden kann, ist das objektive Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise unter Zugrundelegung durchschnittlicher Erfahrung, Sachkunde und Aufmerksamkeit. Es ist somit für die Erfüllung des Tatbestands nicht erforderlich, dass jeder Adressat mit durchschnittlicher Erfahrung auf die Täuschung hereinfällt oder sich irreführen lässt, sondern es genügt, wenn nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens anzunehmen ist, dass sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Adressaten der Handlungen täuschen lässt bzw. einem Irrtum verfällt (...)"*

Das Anpreisen einer Kryptowährung, mit der Aussage, dass damit *"weltweit einfach und unabhängig"* bezahlt werden könne, ist nicht irreführend im Sinne von UWG 3 I b, da jedem durchschnittlich sachkundigen Betrachter bewusst ist, dass ein Bezahlen mittels Kryptowährung nur dann möglich ist, wenn ein Verkäufer oder Dienstleistungserbringer die Bezahlung mit solcher Währung auch tatsächlich akzeptiert.

OTTO / OTTO'S

Tragweite des lauterkeitsrechtlichen Verwechslungs- tatbestands

BGer vom 23.05.2019
(4A_22/2019)

Zurückweisung an die Vorinstanz!

Ein deutsches Unternehmen hinterlegte mit Schutzwirkung für die Schweiz in der Zeit zwischen 1959 und 2012 mehrere Marken mit dem Bestandteil OTTO. Diese Marken wurden in der Schweiz selbst nie gebraucht, können aufgrund des Staatsvertrags Deutschland-Schweiz aber einen rechtserhaltenden Gebrauch für sich beanspruchen. Ende der 90er-Jahre hinterlegte ein Schweizer Unternehmen ebenfalls mehrere Marken mit dem Bestandteil OTTO. Als das deutsche Unternehmen vor gut zwei Jahren mit einem Online-Versandhandel auf den Schweizer Markt drängte, entbrannte zwischen den Parteien Streit. Das Schweizer Unternehmen verlangte erfolgreich, dass dem deutschen Unternehmen vorsorglich verboten werde, für das Gebiet der Schweiz unter Verwendung der Zeichen OTTO und OTTO-VERSAND einen Versandhandel zu betreiben (vgl. sic! 2018, 729; INGRES NEWS 4/2018, 4). Im ordentlichen Verfahren wies das Kantonsgericht Luzern die Klage ab und hob entsprechend die verfügte vorsorgliche Massnahme auf (INGRES NEWS 2/2019, 5). Das Bundesgericht hebt nun den Entscheid des Kantonsgerichts auf und weist die Sache zur Neubeurteilung an dieses zurück.

Das deutsche Unternehmen hat mit seinem langen Zuwarten allfällige markenrechtliche Ansprüche gegenüber dem Schweizer Unternehmen verwirkt. Diese Verwirkung führt jedoch nicht zum Untergang der älteren Markenrechte des deutschen Unternehmens. Es liegt ein Fall "einer markenrechtlichen Koexistenz" vor.

Unter lauterkeitsrechtlichen Aspekten ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen: *"Die Vorinstanz hat die Tragweite des lauterkeitsrechtlichen Verwehlungstatbestands verkannt, wenn sie diese Gefahr der Verwechslung mit der Begründung nicht prüfte, die Beschwerdeführerin sei spezifisch im Internet mit ihrem Zeichen kaum oder zu wenig präsent. Zwar mag die Erwartung des Publikums und die entsprechende Wahrnehmung der Zeichen in der Weise von dessen Verwendung im Rahmen eines bestimmten Vertriebs geprägt sein, dass eine Verwechslung angesichts unterschiedlicher Vertriebskanäle tatsächlich ausgeschlossen werden kann. Die wettbewerbsrechtliche Verwechslungsgefahr beurteilt sich auch in dieser Hinsicht nach dem tatsächlichen Gebrauch der Zeichen. Ob dies aber zutrifft, hat die Vorinstanz nicht geprüft (...), sondern die Verwechslungsgefahr überhaupt offen gelassen. (...) Sie hat zu Unrecht nicht geprüft, ob die von den Beschwerdegegnerinnen beabsichtigte Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit [Online-Handelsdienstleistungen in der Schweiz] eine Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 3 [Abs. 1] lit. d UWG schafft."*

VW-Abgasskandal

Ungenügendes Feststellungsinteresse

BGer vom 08.02.2019
(4A_483/2018)

Im Nachgang zum 2015 publik gewordenen "VW-Abgasskandal", in welchem es um manipulierte Dieselmotoren geht, klagte eine Schweizer Konsumentenorganisation gegen Volkswagen beim Handelsgericht Zürich auf Feststellung eines unlauteren Verhaltens. Die Konsumentenorganisation machte geltend, es läge ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse gestützt auf UWG 10 i.V.m. UWG 9 vor; die für "allgemeine" Feststellungsklagen nach ZPO 88 geltenden Voraussetzungen seien nicht massgebend. Das Handelsgericht trat auf die Feststellungsklage nicht ein; das Bundesgericht bestätigt den Nichteintretensentscheid.

Die Voraussetzungen für die allgemeine Feststellungsklage nach ZPO 88 sind für die Beurteilung der Feststellungsklage nach UWG 9 nicht massgebend. Diese UWG-Bestimmung *"enthält eine eigenständige Umschreibung des Feststellungsinteresses. Danach wird verlangt, dass sich die (behauptete) Verletzung weiterhin störend auswirkt. (...) Im Gegensatz zur allgemeinen Feststellungsklage geht es bei der Klage nach UWG 9 I c weniger um den Schutz vor Rechtsgefährdung, als darum, einen durch wettbewerbsverletzende Äusserungen hervorgerufenen rechtswidrigen Dauerzustand zu beseitigen."* Die Voraussetzung, dass sich eine Verletzung weiterhin störend auswirkt, bedeutet *"in dem Sinne eine Einschränkung, als damit sichergestellt werden soll, dass die Feststellungsklage nur erhoben werden kann, wenn die klagende Partei einer anhaltenden Beeinträchtigung ausgesetzt ist, die mittels gerichtlicher Feststellung beseitigt werden kann (...). Soweit die Beschwerdeführerin die Feststellungsklage auch ohne dieses Erfordernis als zulässig erachtet, kann ihr nicht gefolgt werden. Sie beruft sich zwar zusätzlich in allgemeiner Weise auf die Genugtuungsfunktion, die der Feststellungsklage nach UWG 9 I c ebenfalls zukommen kann, macht aber zu Recht nicht geltend, diese könnte für sich allein ein hinreichendes Feststellungsinteresse begründen."*

Aufgrund der hohen medialen Aufmerksamkeit, die der VW-Abgasskandal verursacht hat, kann heute nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Konsumenten nach wie vor von der effektiven Umweltfreundlichkeit der Dieselmotoren und deren Konformität mit der Typengenehmigung ausgehen. Es kann entsprechend ausgeschlossen werden, dass Kunden weiterhin getäuscht werden: *"Im zu beurteilenden Fall ist demnach nicht von einer – durch das angeblich unlautere Verhalten der Beschwerdegegnerinnen hervorgerufenen – falschen Vorstellung der Konsumenten auszugehen, die nach wie vor bestehen würde (...)."*

Phosphatsalz (Tenofovir)

ESZ: Erzeugnisbegriff

BPatGer vom 03.05.2019
(O2017_023)

Vorsorgliche Massnahme!

Nicht rechtskräftig!

Gemäss PatG 140d schützt ein Ergänzendes Schutzzertifikat "alle Verwendungen des Erzeugnisses". Steht in einem Verletzungsprozess daher die Frage im Raum, ob ein Generikum gegen ein ESZ verstösst, so ist als erstes zu prüfen, ob das Generikum unter den Erzeugnisbegriff des konkreten ESZ fällt. *"Der Begriff des Erzeugnisses ist dabei im Kontext der gesamten Regelung zum ESZ zu verstehen. (...) Letzten Endes muss zur Erreichung des Ziels des ESZ der Erzeugnisbegriff an der heilmittelrechtlichen Auffassung orientiert werden. Der Patentinhaber soll durch das ergänzende Schutzzertifikat einen Patentschutz für das Produkt verlängert erhalten, für welches er auch eine Marktzulassung erwirkt hat. Die Marktzulassung richtet sich auf ein ganz spezifisches Produkt, beispielsweise auch was die weiteren Formulierungsbestandteile und galenische Form angeht. Für die Belange des Erzeugnisbegriffs des ESZ ist aber nur der Wirkstoff oder die Wirkstoffkombination davon zu berücksichtigen, der eine Wirkung auf den Organismus hat (...). Was den Wirkstoff oder die Wirkstoffkombination angeht, so erstreckt sich der Schutzbereich nicht nur auf jene Systeme, die exakt in den Zulassungsunterlagen respektive im ESZ genannt werden, sondern auch auf jene Derivate, Salzformen, etc. davon, welche sich in ihren Eigenschaften nicht erheblich hinsichtlich Sicherheit und/oder Wirksamkeit vom System der Zulassung unterscheiden. Sprich, der Schutzbereich erstreckt sich auf jene Systeme, für welche eine vereinfachte Zulassung nach HMG erwirkt werden kann. (...) Grundsätzlich sind die rechtlichen Grundlagen für die arzneimittelrechtliche Zulassung und jene für die Frage des Eingriffs in das ESZ unterschiedlich. Wie (...) erwähnt sind aber bei der Auslegung des Erzeugnisbegriffs eines ESZ im Lichte des Gesetzeszwecks heilmittelrechtliche Überlegungen zu berücksichtigen. Der Beurteilung der patentrechtlichen Frage, ob ein gleiches Erzeugnis im Sinne von PatG 140d vorliegt, liegt mithin die vorfrageweise technische Beurteilung der Frage der gleichen pharmakologischen Wirkung zu Grunde, die im HMG und den dieses umsetzenden Verordnungen und Richtlinien analog vorgegeben werden. Diese technische Vorfrage für die Beurteilung, ob es sich um ein gleiches Erzeugnis im Sinne von PatG 140d handelt, deckt sich damit mit der Beurteilung der Zulassungsbehörde, ob im Sinne von HMG 12 im Wesentlichen der gleiche Wirkstoff vorliegt, wie bei der Erstzulassung und ob im Sinne der Wegleitung der Zulassungsbehörde Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit übertragbar sind."*

Literatur

Datenschutztagung 2018 – Ein Blick auf aktuelle Rechtsentwicklungen

Ueli Kieser / Kurt Pärli /
Ursula Uttinger (Hg.)

Dike Verlag AG, Zürich et al.
2019, VII + 245 Seiten, CHF 72;
ISBN 978-3-03891-112-8

Der namentlich die Vortragsniederschriften enthaltende Tagungsband widmet sich den aktuellen Entwicklungen des Datenschutzrechts. Es werden dabei insbesondere Fragen zum Datenschutz im Arbeits- sowie Versicherungsrecht (ATSG 43a) erörtert und wesentliche Schnittstellen besprochen. Einen besonderen Mehrwert stiften die praxisnahen Ausführungen der Referentenpanels, welche unter Würdigung der neusten Rechtsprechung und der entsprechenden Gesetzesrevisionen erfolgen.

Firmenrecht und Schutz nicht registrierter Kennzeichen

SIWR, Bd. III/2

Magda Streuli-Youssef (Hg.)

Helbling & Lichtenhahn Verlag
AG, 3. Aufl., Basel 2019,
XXXV + 255 Seiten, CHF 148;
ISBN 978-3-7190-3969-1

Die SIWR-Reihe wird in einem leicht geänderten "Gewand" und mit einer neuen Herausgeberschaft fortgesetzt. Als erstes Werk dieses Jahres ist das gewichtige Werk zum Firmenrecht (Christian Hilti), zum Schutz nicht registrierter Kennzeichen (Christian Hilti/Maria Iskic) sowie zu den Domain-Namen, den "INN" und zur Verantwortlichkeitsmarke (Andrea Mondini/Floriane Zolliger-Löw in wesentlicher Bearbeitung des Textes von Ueli Buri in der Voraufgabe) in der dritten Auflage erschienen. Das bestens verständliche, die Praxis wie auch die Wissenschaft ansprechende Buch erhält seinen selbstverständlichen Platz in jeder Bibliothek zum Schweizer Immaterialgüterrecht.

Patentgesetz: Kommentar zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente

Mark Schweizer /
Herbert Zech (Hg.)

Stämpfli Verlag AG, Bern 2019,
XLVIII + 1239 Seiten, CHF 428;
ISBN 978-3-7272-3453-8

Mit dem von den zwei Herausgebern und 22 Mitautoren verfassten Buch liegt die erste Auflage des in der Reihe "Stämpfli Handkommentar SHK" erschienenen Werks zum schweizerischen Patentgesetz vor. Die sich vorab an die Praxis richtende, aber auch den wissenschaftlichen Austausch bereichernde Gesamtdarstellung erfasst insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichts, des Bundespatentgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und kantonaler Gerichte, geht aber auch auf die Praxis des EPA und des EuGH ein. Das Buch dürfte zu einem unentbehrlichen "Standardwerk" zum Schweizer Patentrecht werden.

Sportrecht (Bd. II)

Jan Kleiner / Margareta
Baddeley / Oliver Arter (Hg.)

Stämpfli Verlag AG, Bern 2018,
506 Seiten, CHF 150;
ISBN 978-3-7272-8707-7

Der soeben erschienene zweite Band des Werkes "Sportrecht", verfasst von ausgewiesenen Praktikern, gliedert sich in die Teile "Sicherheit und Haftpflicht", "Kartellrecht und Immaterialgüterrecht" (vorliegend zu nennen insbesondere die etwa fünfzigseitige Abhandlung von Sylvia Anthamatten-Büchi, Roger Staub und David Vasella zu "Sport & Immaterialgüterrecht") sowie "Streitschlichtung". Adressaten des beachtlichen Buches sind vorab Sportjuristen und Sportverbände sowie "Sportrechtler".

UrhG – Praxiskommentar zum Urheberrecht

Artur-Axel Wandtke /
Winfried Bullinger

Verlag C. H. Beck, 5. Aufl.,
München 2019,
XXXVI + 3208 Seiten, CHF 301;
ISBN 978-3-406-71159-6

Die fünfte, neu bearbeitete Auflage des "Praxiskommentars" zum deutschen Urheberrecht und mehreren Nebenerlassen (insbesondere VGG und KUG) sowie zur "InfoSoc-Richtlinie" der EU (2001/29/EG), verfasst von den Herausgebern Artur-Axel Wandtke und Winfried Bullinger sowie über zwanzig ausgewiesenen Mitautoren, besticht erneut durch eine anwendungsbezogene und gleichzeitig wissenschaftlich fundierte Darstellung. Dabei nimmt sich das Werk insbesondere eingehend den jüngeren technischen Entwicklungen im Digitalbereich (künstliche Intelligenz, 3D-Drucker) sowie spezifischer Fragen des Internets an ("Google-Vorschaubilder", "Framing", "Linking", "Internet-Video-Recorder"). Erörtert werden weiter die bereits vorhandene Rechtsprechung des EuGH und des BGH sowie die laufenden zusätzlichen Harmonisierungsbemühungen in der EU. Gleichzeitig werden im Ergebnis auch willkommene Anregungen für die laufende Diskussion in der Schweiz geleistet, deren Leserschaft das Buch folglich ebenfalls mit grossem Gewinn beiziehen wird.

Tagungsberichte

Mitgliederversammlung des INGRES

2. Juli 2019,
Lake Side, Zürich

Nach der Begrüssung durch den Präsidenten Michael Ritscher berichtete der Geschäftsführer Christoph Gasser zu den jüngsten INGRES-Tagungen, worauf Michael Ritscher die nächsten INGRES-Anlässe vorstellte. Die Mitgliederversammlung genehmigte die Bilanz und die Erfolgsrechnung 2018 (Peter Widmer), entlastete den Vorstand nach Verlesung des Revisionsberichts (Benedikt Schmidt) und bestätigte den Vorstand in unveränderter Zusammensetzung.

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

2. Juli 2019,
Lake Side, Zürich

Die mit gegen 170 Teilnehmern besuchte Tagung verschaffte erneut einen Rückblick auf die bedeutendste Praxis der Ämter und Gerichte im Immaterialgüterrecht und einen Ausblick auf wichtige Ereignisse. In Erörterung der Fälle namentlich der letzten zwölf Monate sowie kommender Rechtsentwicklungen sprachen Susanna Ruder, Maria Iskic und Mark Schweizer zum Patentrecht, Chatherine Chammartin zum eGovernment, Michael Reinle zum IT-Recht, Philipp Dannacher zur Praxis der Schiedskommission sowie Pascal Spycher, Céline Blank-Emmenegger und Claudia Walz zum Kennzeichenrecht. Die Schifffahrt auf dem Zürichsee rundete die Veranstaltung bei schönem Wetter ab. Die nächste Tagung "Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz" wird am 2. Juli 2020 an gleicher Stätte durchgeführt.

Veranstaltungen

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht – Die Berücksichtigung technischer Merkmale im nicht-technischen Immaterialgüterrecht

30./31. August 2019 (Freitagnachmittag / Samstagmorgen),
Kartause Ittingen

Seinen nächsten Workshop zum Kennzeichenrecht in der malerischen Kartause Ittingen bei Frauenfeld organisiert INGRES am 30. und 31. August 2019. Die entsprechenden Unterlagen zum Tagungsthema (technische Merkmale im nicht-technischen Immaterialgüterrecht) sowie das Anmeldeformular lagen den INGRES NEWS 6/2019 bei und sind über www.ingres.ch erhältlich. Spätanmeldungen können gerne noch berücksichtigt werden.

European Policy for Intellectual Property Conference 2019 (EPIP2019)

11.-13. September 2019,
ETH Zürich

Die Konferenz in englischer Sprache bringt Wissenschaftler aus Wirtschaft, Recht und Politikwissenschaft sowie "Stakeholders" und politische Entscheidungsträger zusammen. Ziel ist es, den Status und die Zukunft des Schutzes des geistigen Eigentums durch theoretische, empirische und politikorientierte Vorträge und Diskussionen zu eruieren. Die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.epip2019.org.

Zurich IP Retreat 2019 – Nationalism vs. Globalization in IP

13./14. September 2019 (Freitagnachmittag / Samstagmorgen),
Seehof, Küsnacht ZH

INGRES führt seine mit der ETHZ veranstaltete Tagungsreihe "Zurich IP Retreat" im Seehof in Küsnacht (bei Zürich) fort. Schweizer und internationale Experten tragen in englischer Sprache zu "Nationalism vs. Globalization in IP" vor und damit zu wesentlichen Themen des internationalen Immaterialgüterrechts. Die Einladung lag den INGRES NEWS 4/2019 bei und ist auch über www.ingres.ch zugänglich. Anmeldungen sind auch noch kurzfristig willkommen.

GRUR Jahrestagung

25.-28. September 2019,
Frankfurt a.M.

Die Bezirksgruppe Frankfurt am Main organisiert die Jahrestagung 2019 der GRUR. INGRES-Mitglieder sind herzlich ermuntert teilzunehmen. Besprochen werden u.a. wettbewerbsrechtliche Einflüsse auf das Markenrecht, Beweiserleichterungen für Schadenersatzklagen im Kartell- und Immaterialgüterrecht, Unterlassungsansprüche im Patentrecht, Anpassungsbedarf durch die neue EU-Urheberrechtsrichtlinie und Ersatzteilklauseln im Designrecht. Weitere Angaben zur Online-Registrierung und das vollständige Programmheft liegen bei bzw. sind über www.grur2019.org erhältlich.

Der Immaterialgüterrechtsprozess: "Prozessmanagement"

3. Dezember 2019,
Bundesverwaltungsgericht,
St. Gallen

Die INGRES-Prozessrechtstagung, organisiert zusammen mit dem Verband der Richter in Handelssachen, widmet sich dem Thema "Prozessmanagement". Unter Beteiligung der Handelsgerichte, des Bundespatent- und des Bundesgerichts werden Erfahrungen im Hinblick auf eine Verbesserung des Prozessmanagements erörtert. Die Einladung folgt.

